

# I. Änderungen der Satzung

## Top 1:

Durch ein Mitglied wurde die Bitte an den Vorstand herangetragen, die Passagen betreffend die Ablehnung von Mitgliedswerbern zu „entschärfen“.

Diesem Wunsch soll mit dieser Änderung entsprochen werden.

Die Änderungen sind in roter Schrift aufgeführt.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

### (1) Gründungsmitglieder

- a) Als Gründungsmitglieder aufgenommen gelten alle natürlichen Personen, die an der Gründungsversammlung des Vereins als Proponenten teilgenommen haben oder dort durch einen Bevollmächtigten vertreten waren.
- b) Gründungsmitglieder verlieren ihren Status als Gründungsmitglied an jenem Tag, an dem der Verein seinen Geschäftsbetrieb aufnimmt oder von der Vereinsbehörde zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit eingeladen wird. Ab diesem Tag sind die Gründungsmitglieder ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

### (2) Ordentliche Mitglieder

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft steht jeder volljährigen und eigenberechtigten natürlichen Person offen.
- b) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch Einbringen eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Mitgliedsantrags an den Vorstand.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- d) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen ~~verweigert~~ **abgelehnt** werden.

### (3) Außerordentliche Mitglieder

- a) Die außerordentliche Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.
- b) Der Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch Einbringen eines vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Mitgliedsantrags an den Vorstand.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- d) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen ~~verweigert~~ **abgelehnt** werden.

### (4) Fördernde Mitglieder

- a) Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied steht allen natürlichen oder juristischen Personen offen.
- b) Der Antrag auf fördernde Mitgliedschaft erfolgt schriftlich durch Einbringen einer Fördererklärung unter Angabe der Förderhöhe an den Vorstand.
- c) Über die Annahme entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Die Entscheidung ist dem

Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Leistung des Förderbeitrags.

d) Die Annahme des Förderbeitrags kann ohne Angabe von Gründen ~~verweigert~~ **abgelehnt** werden; die Fördermitgliedschaft gilt in diesem Fall als nicht zustande gekommen.

(5) Ehrenmitglieder

a) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt mittels einfacher Mehrheit durch die Generalversammlung.

b) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Vereinsorgan kann der Generalversammlung eine Person zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen.

c) Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(6) Juristische Personen

a) Juristische Personen können ausschließlich die außerordentliche oder fördernde Mitgliedschaft erwerben.

b) Juristische Personen haben schriftlich einen Vertreter zu benennen, welcher deren Interessen im Verein wahrnimmt. Die Bestimmung eines Vertreters gilt bis auf Widerruf. Der Vorstand kann ohne Begründung einen Vertreter ablehnen und die juristische Person auffordern, einen anderen Vertreter zu bestimmen.

## Top 2:

In den Aufgaben der Generalversammlung wurde bei der letzten Änderung vergessen die Wahl des Abschlussprüfers aufzunehmen.

Daher wird vorgeschlagen die in rot gesetzte Ergänzung aufzunehmen.

## § 18 Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Beschlussfassung über den Voranschlag;

b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers;

c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrates, der Rechnungsprüfer, **des Abschlussprüfers** und der Schiedskommission;

d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern, Rechnungs- oder Abschlussprüfern;

e) Entlastung des Vorstands, der Rechnungs- und Abschlussprüfer;

f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### Top 3:

Die Bestimmungen zu online abgehaltenen Wahlen und Abstimmungen in der Satzung sollen konkretisiert werden.

## § 19 Einsatz elektronischer Medien

(1) [...] → unverändert

(2) ~~Wahlen und Abstimmungen sind auch online möglich.~~

Wahlen und Abstimmungen werden online unter Zuhilfenahme eines Abstimmungsprogrammes (Motion-System) durchgeführt.

Um an einer Wahl oder Abstimmung technisch teilzunehmen, ist jedes stimmberechtigte Mitglied verpflichtet, rechtzeitig das zur Wahl oder Abstimmung notwendige digitale Zertifikat für den Zugriff auf das Abstimmungsprogramm zu beziehen, oder einen berechtigten Stellvertreter zu benennen.

Sollte das Abstimmungsprogramm bei einer Versammlung – aus welchen Gründen auch immer – technisch nicht zur Verfügung stehen, kann auf ein anderes, kurzfristig zu vereinbarendes Verfahren ausgewichen werden.

Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Wahrung der Anonymität bei geheimen Wahlen getrennt ausgewertet.

(3) [...] → unverändert

(4) [...] → unverändert

### Wichtige Anmerkung:

Die Versionsnummer der Satzung wird mit Annahme dieser Änderungen auf **1.6.0** angehoben.

## II. Änderung der Wahlordnung

### **Top 4:**

Es wurde festgestellt, dass die Wahlordnung in § 6 Abs. (5) den in der Satzung festgelegten Bestimmungen widerspricht.

Da eine Ordnung der Satzung untergeordnet ist und dieser nicht widersprechen darf, ist dieser Umstand zu beheben und die Wahlordnung entsprechend zu korrigieren bzw. anzupassen.

### **§ 6 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt, sowohl aktiv als auch passiv, sind ordentliche Mitglieder des Vereins, die alle fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet haben oder bei Schließung des Wählerverzeichnisses weniger als zwei Monate gemäß Beitragsordnung im Rückstand sind.
- (2) Als Entrichtung gilt ein Nachweis durch entsprechenden Zahlungsbeleg.
- (3) Für Wahlen im Fellowship gilt § 12 der Vereinssatzung.
- (4) Das aktive Wahlrecht steht den Delegierten des Fellowship sowie den Delegierten der Genossenschaft zu.
- (5) Die Stimmabgabe ist persönlich **oder durch einen berechtigten Stellvertreter** auszuüben.  
Das Wahlrecht ist **jedoch für Delegierte oder bei Wahlen im Fellowship** nicht übertragbar.

### **Wichtige Anmerkung:**

Die Versionsnummer der Wahlordnung wird mit Annahme dieser Änderung auf **1.2** angehoben.